

Satzung zur Benutzung der gemeindlichen Einrichtung
„Mittagsbetreuung der Grundschule Haimhausen“

an der Grund- und Mittelschule Haimhausen

Die Gemeinde Haimhausen erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1
Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Haimhausen betreibt die Einrichtung „Mittagsbetreuung der Grundschule Haimhausen“ als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Zweckbestimmung

Die gemeindliche Mittagsbetreuung an der Schule ist eine Einrichtung zur Betreuung von Grundschulkindern jeweils nach Unterrichtsschluss, wahlweise bis 14:00 Uhr, 14:30 Uhr, 15:30 Uhr, 16:00 Uhr oder 17:00 Uhr.

§ 3
Aufnahme

Der Besuch der Einrichtung der Mittagsbetreuung ist freiwillig. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

§ 4
Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtung der Mittagsbetreuung ist an Werktagen, außer Samstag, geöffnet.
- (2) An Tagen, an denen kein Schulunterricht stattfindet, wird die Mittagsbetreuung nicht angeboten.
- (3) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten. Die Mittagsbetreuung wird ab Schulschluss bis 14:00 Uhr, 14:30 Uhr und 15:30 Uhr, bei Bedarf längstens bis 16:00 bzw. 17:00 Uhr angeboten.

- (4) Die Mittagsbetreuung hat in den Schulferien grundsätzlich geschlossen, jedoch finden zeitlich beschränkte Maßnahmen zur Ferienbetreuung statt. Entsprechende Angebote werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung frühzeitig (Aushang oder Elternschreiben) bekannt gegeben.

§ 5 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die aufgrund einer Krankheit oder weil sie Kopfläuse aufweisen vom Unterrichtsbetrieb ausgeschlossen sind, dürfen für die Dauer der Erkrankung oder des Befalls mit Kopfläusen die Einrichtung der Mittagsbetreuung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Mittagsbetreuung kann die Wiedermehrzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (2) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Einrichtung der Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 6 Ausschluss vom Besuch

Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere,

- wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als drei Wochen unentschuldig gefehlt hat.
- bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen der Benutzer wie auch der Erziehungsberechtigten gegen § 5 dieser Satzung oder gegen berechnigte Anweisungen des Einrichtungspersonals.
- wenn die Personensorgeberechnigten, die für den Besuch der Einrichtung der Mittagsbetreuung gem. § 5 der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung zu leistenden Gebühren in Höhe von insgesamt mindestens einem Monatsbeitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben
- wenn es die Schule, an die die Mittagsbetreuung angegliedert ist, nicht mehr besucht.

§ 7 Entlassung auf Antrag durch Erziehungsberechtigte

- (1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten wird das Kind aus der Einrichtung der Mittagsbetreuung entlassen.
- (2) Der Antrag auf Entlassung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
- (3) Der Antrag auf Entlassung bedarf der Schriftform.

§ 8 Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für die Einrichtung der Mittagsbetreuung an der Schule beginnt und endet mit dem jeweiligen Schuljahr.

§ 9 Elternbeirat

Die Bildung eines Elternbeirats ist zulässig.

§ 10 Gemeinnützigkeitsregelung

- (1) Die gemeindlichen Einrichtungen der Mittagsbetreuung verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Haimhausen erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen der Mittagsbetreuung an der Schule.
- (3) Die Gemeinde Haimhausen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung der Mittagsbetreuung im Gesamten oder im Einzelfall nur ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Einrichtungen der Mittagsbetreuung an der Schule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.01.2019 außer Kraft.

Haimhausen, den 31.07.2019

Peter Felbermeier

Peter Felbermeier
Erster Bürgermeister

